

29
2427 034

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 804/72

B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

Salomon K [REDACTED],

[REDACTED], rue de [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

**vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,**

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Born, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 16. August 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d s

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Es hält sich in Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Rechtsstreit nicht auf.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die Einholung eines weiteren ärztlichen Sachverständigengutachtens steht im Ar-

29

- 3 -

Wessen des Tatrichters (§ 412 ZPO). Aus dem Berufungs-
urteil läßt sich auch nicht die Feststellung entnehmen, daß
der Gutachter Dr. Lutho in seinem Gutachten vom 4. Mai 1971
von der herrschenden deutschen medizinischen Lehrmeinung
abweicht.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)